

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 6
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Freising, den 25.4.2023

• **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 2. Verordnung zur Änderung der 38. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen in der 38. BImSchV, nach denen Strom zur Betankung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) angerechnet werden kann (§§ 5-9), sind eine von mehreren Möglichkeiten, Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor zu senken. Die bisher gültige Verordnung weist eine inhaltliche Lücke auf, die mit der laufenden Novelle beseitigt werden sollte. Im vorliegenden Verordnungsentwurf, zu dem wir hiermit Stellung nehmen, wird diese Lücke nicht geschlossen.

Grundsätzlich ist eine Anrechnung von Strommengen, die aus dem öffentlichen Netz bezogen wurden, vorgesehen. Deren Treibhausgaseinsparung (THG-Einsparung) wird deshalb gemäß § 5 Abs. 3 auf Basis der durchschnittlichen THG-Emissionswerte im deutschen Strommix berechnet. Eine Ausnahme gilt hingegen für erneuerbare Energien, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 auch Strom, der direkt von der Erzeugungsanlage bezogen wird auf die THG-Quote angerechnet werden kann. Zur Berechnung der THG-Einsparung wird dann der tatsächliche THG-Emissionswert zugrunde gelegt, der deutlich besser ist als der THG-Emissionswert des deutschen Strommixes, der noch rund zur Hälfte aus fossilen Energieträgern erzeugt wurde. Diese Ausnahmeregelung ist auch sehr sinnvoll: Direktversorgungskonzepte sind eine Möglichkeit, Bürger an der Energie- und Verkehrswende zu beteiligen, was sowohl die Akzeptanz, den marktgetriebenen Ausbau von Elektromobilität als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien an sich stärken kann.

Es ist jedoch stark zu kritisieren, dass nach der aktuellen Rechtslage die Ausnahmeregelung auf Strom aus Wind- und Solarenergie begrenzt ist. Direktversorgungskonzepte auf Basis anderer Erneuerbarer Technologien können also nicht für die THG-Quote genutzt werden. Wir halten dies aus vielen Gründen für einen vermeidbaren Fehler, der mit der laufenden Novelle beseitigt werden sollte.

Erstens: Grundsätzlich sollte Fahrzeugnutzern ein möglichst breites Spektrum möglicher Direktversorgungskonzepte zur Verfügung gestellt werden. So können sie jenes Konzept wählen, dass vor Ort verfügbar ist und zu ihren jeweiligen Bedürfnissen passt. Diskriminierungen bestimmter Technologien, wie es die Begrenzung der Ausnahmeregelung auf Wind- und Solarenergie darstellt, sind den meisten Fahrzeugnutzern nicht vermittelbar.

Zweitens: Im ländlichen Raum stehen sowohl im Ort als auch in Ortsnähe oft Biogas-Blockheizkraftwerke (BHKW) zur Verfügung, die zur Strom- und Wärmeversorgung installiert wurden, aber bei Bedarf auch einen Teil des Stroms zur Betankung von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb zur Verfügung stellen können. Strom aus Windparks hingegen stehen abseits von Ortschaften bzw. Fahrstrecken, an denen Möglichkeiten zum Laden von Fahrzeugen benötigt werden.

Drittens: Die Verfügbarkeit von Wind- und Solarstrom ist wetterabhängig und deckt sich nicht unbedingt mit den Zeiten, an denen vor Ort Fahrzeugnutzer ihre Fahrzeuge aufladen möchten. Strom aus Biomasse hingegen steht wetterunabhängig zur Verfügung, so dass Direktversorgungskonzepte mit Biomasse den Bedürfnissen von Fahrzeugnutzern am besten gerecht werden.

Viertens: Biogas-BHKW verfügen über eine ausreichend hohe Leistung, so dass Schnellladesäulen anstatt konventioneller Ladesäulen installiert werden können. Das wiederum ermöglicht eine besonders schnelle Aufladung von Fahrzeugen. In anderen Ländern ist die Nutzung von Biogas-Strom für Ladesäulen insbesondere an Autobahnen deshalb bereits üblich.

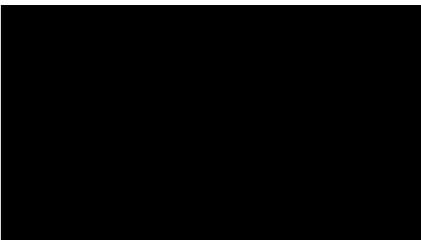
Aus den genannten Gründen sollte die Ausnahmeregelung deshalb nicht nur für Wind- und Solarenergie gelten, sondern für Erneuerbare Energien insgesamt. § 5 Abs. 4 Nr. 1 wäre demnach wie folgt zu ändern:

„(4) Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen des elektrischen Stroms nach Absatz 2 wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemission pro Energieeinheit Strom der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn im Fall des § 6

1. *Ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nach § 5 Absatz 5 ~~Nummer 1 und 2~~ eingesetzt wird [...]*“

Für Rückfragen steht Ihnen gerne [REDACTED], Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. zur Verfügung: [REDACTED]; [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen



Präsident Fachverband Biogas e.V